



## **Gartenordnung für Kleingärten in der Stadt Mönchengladbach**

### **Abfälle**

1. Gartenabfälle sind, soweit diese dazu geeignet sind, in den Einzelgärten zu Kompost zu verarbeiten.
2. Pflanzliche Abfälle, die sich nicht zur Kompostierung eignen, sind nach dem Vorschriften der Pflanzen-Abfall-Verordnung des Landes NRW (siehe Anhang) sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchengladbach zu behandeln.
3. Sonstige Abfälle sind nach den Abfallbeseitigungsvorschriften zu entsorgen.
4. Die Beseitigung der Abfälle gemäß den Absätzen 2 und 3 regelt der Verein durch Beschluss.

### **Abwasserbeseitigung**

siehe Toiletten

### **Antennen**

Antennen für Fernseh-, Radio- oder Funkempfang dürfen im Kleingarten nicht errichtet werden.

### **Bauliche Anlagen**

Sämtliche bauliche Anlagen insbesondere Lauben, überdachte Freisitze, Pergolen und Gewächshäuser dürfen ungeachtet baulicher Vorschriften in Kleingärten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des zuständigen Amtes für Grünflächen und Friedhöfe errichtet oder verändert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn über den Kreisverband zu richten.

Bauliche Erweiterungen jeder Art bedürfen ebenfalls der Genehmigung.

Überdachungen von Kompostanlagen und Zierbrunnen gelten nicht als bauliche Anlagen.

Bauliche Anlagen sind in einwandfreiem Zustand zu halten.

Sofern erforderlich, sind die Bestimmungen des Nachbarrechts entsprechend anzuwenden.

### **Bekanntmachungen**

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, die allgemeinen Bekanntmachungen der Stadt, des Kreisverbandes und des Vereins zu beachten. Nachteile oder Unterlassungen, die auf Unkenntnis der Veröffentlichungen zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kleingärtners.

## **Bienen**

Die Haltung von Bienen-ständig oder als Wandervölker – ist erlaubt. Für das Aufstellen von Bienenständen gilt das Genehmigungsverfahren wie bei baulichen Anlagen.

Der Imker muss einen Fachverband angehören und eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachweisen. Im Übrigen finden die für die Bienenhaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

## **Düngung**

Siehe Pflanzenschutz

## **Farbgestaltung**

Farbgebungen dürfen weder das Bild des Einzelgartens noch das der Kleingartenanlage sowie der umgebenden Landschaft stören.

## **Frühbeete**

Frühbeete und Folientunnel bis zu einer Höhe von 1,00 m bedürfen keiner Genehmigung.

## **Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftseinrichtungen**

1. Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
2. Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, von ihm oder von zu ihm gehörenden Personen verursachte Schäden an Gemeinschaftsanlagen oder Gemeinschaftseinrichtungen unverzüglich dem Verein zu melden. Er hat die fachgerechte Wiederherstellung vorzunehmen oder die Wiederherstellungskosten zu ersetzen.

## **Gemeinschaftsarbeit**

1. Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung, Ausgestaltung, Unterhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlage und des Vereinseigentums.
2. Zu den Gemeinschaftsarbeiten werden alle Pächter herangezogen. Auch für zusätzliche Aufgaben, wie z.B. Dienstleistungen, Organisation und Durchführung von Vereinsfesten wird die Ableistung der benötigten Stunden vom Verein beschlossen.
3. Der Pächter ist verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Gemeinschaftsarbeiten selbst zu erbringen.
4. Beteiligt sich der Pächter nicht an Gemeinschaftsarbeiten, so ist der Verein berechtigt, einen Betrag zu erheben, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
5. Auf Antrag kann der Verein in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 zulassen.

## **Gerätebenutzung**

1. Lärmentwickelnde Geräte müssen den im Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) festgelegten Auflagen entsprechen.
2. Der Betrieb dieser Geräte darf die Ruhe in der Kleingartenanlage nicht mehr als nötig stören.

Er ist zu unterlassen

- a) in der Zeit zwischen 12.30 Uhr und 14.30 Uhr,
  - b) in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr sowie
  - c) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
3. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Straßen- und Anlagenverordnung der Stadt Mönchengladbach zu beachten.

## **Gerätehäuser, Geräteboxen**

1. Gerätehäuser dürfen als zusätzliche Baukörper nicht im Kleingarten errichtet werden.
2. Die Aufstellung von Gartenboxen aus Holz oder Metall bis zu einer Länge von 3,00 m, einer Breite von 1,20 m und einer Höhe von 1,00 m ist in Anbindung an die Gartenlaube zulässig.

## **Gestaltung des Kleingartens**

1. Der Kleingarten ist so zu gestalten, dass der Gesamteindruck der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind Einrichtungen wie Kompostbehälter, Wasserspeicher usw. so anzulegen, dass eine Belästigung oder Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.
2. Auf Kulturen in Nachbargärten ist Rücksicht zu nehmen. Das Anpflanzen hochstämmiger Bäume ist unzulässig. Lediglich als Schattenspender für den Laubenvorplatz kann ein hochstämmiger Obstbaum (außer Süßkirsche und Walnuss) gepflanzt werden.
3. Zur Anpflanzung werden Obstbäume nur als Busch oder Spindelbusch auf schwach wachsender Unterlage empfohlen. Jeder Kleingärtner hat für den fachgerähten jährlichen Schnitt seiner Bäume und Sträucher zu sorgen.
4. Durch die Anpflanzung von Bäumen, Beeren- und Ziersträuchern darf die Nutzung des Nachbargartens nicht eingeschränkt werden. Die Pflanzabstände zu Nachbargrundstücken sind laut Nachbarrechtsgesetz des Landes NRW wie folgt einzuhalten:
  - Kernobstbäume auf mittelstark wachsender Unterlage,  
sowie Steinobstbäume 1,50 m Grenzabstand
  - Kernobstbäume auf schwach wachsender Unterlage 1,00 m Grenzabstand
  - Brombeersträucher 1,00 m Grenzabstand
  - Alle übrigen Beerensträucher 0,50 m Grenzabstand
  - Stark wachsende Ziersträucher
  - (z.B. Flieder, Haselnuss, falscher Jasmin) 1,00 m Grenzabstand
  - Alle übrigen Ziersträucher 0,50 m Grenzabstand
5. Spaliere und Bohnengerüste sind nicht als Abgrenzungen zu verwenden. Zäune und Hecken dürfen zwischen den Einzelgärten eine Höhe von 0,50 m und zu den öffentlichen Wegen eine Höhe von 0,75 m nicht überschreiten.
6. Äste und Zweige dürfen nicht störend oder schädigend in benachbarte Gärten hineinragen oder die Begehbarkeit der Wege einschränken.

## **Gewächshäuser**

1. Foliengewächshäuser jeglicher Art sind im Kleingarten unzulässig.
2. Tomatenunterstände, die auf einer Seite offen sind, sind in der Zeit der Vegetationsperiode in einer Länge von höchstens 2,50 m, einer Höhe von 1,60 m und einer Breite von 0,80 m zulässig. Bei Pächterwechsel sind vorhandene fest installierte Tomatenstände ersatzlos zu entfernen.

3. Glasgewächshäuser oder Stegdoppelplattengewächshäuser sind auf Antrag bis zu einer Größe von 8,00 qm zulässig. Der Grenzabstand von 1,00 m zum Nachbarn ist zu beachten. Bei Unterschreitung des Grenzabstandes ist die schriftliche Zustimmung des Nachbarn erforderlich.
4. Gewächshäuser dürfen nur zur Anzucht von Gemüse oder Zierpflanzen dienen. Jede andere Art der Nutzung ist unzulässig.

## **Grill- und Feuerstellen**

Im Kleingarten ist ein Grillkamin bis zu einer Gesamthöhe von 2,20 m zulässig. Bei der Auswahl des Standortes sind die feuerrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Hierbei ist besonders zu beachten, dass in Gärten, deren Abstand weniger als 100m zum Waldrand beträgt, keine Grill- oder Feuerstellen errichtet werden dürfen. Vorhandene Grillanlagen, die diesen Normen nicht entsprechen, müssen reduziert oder abgebaut werden.

## **Hunde**

1. Hunde sind auf den Wegen der Gartenanlage angeleint zu führen.
2. Hundebesitzer haben dafür zu sorgen, dass die Hunde nicht in andere Gärten gelangen. Für durch Hunde verursachte Schäden sowie für Verunreinigungen in Anlagen und Wegen haftet der Hundebesitzer. Er hat die Schäden zu beheben und die Verunreinigungen zu beseitigen.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßen- und Anlagenverordnung der Stadt Mönchengladbach.

## **Kleingärtnerische Nutzung**

1. Der Kleingarten ist ein Garten, der dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dient.
2. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten sind unzulässig.

## **Kompostplatz**

1. Jeder Pächter ist verpflichtet, in seinem Garten einen Kompostplatz anzulegen.
2. Der Kompost kann in Kompostbehältern hergestellt werden.
3. Der Kompostplatz ist so anzulegen, dass eine Störung des Gesamtbildes oder eine Belästigung von Nachbar ausgeschlossen ist. Durch eine zweckmäßige Anpflanzung sollte ein Sichtschutz geschaffen werden.

## **Lauben**

1. Die Errichtung sowie der Umbau einer Laube sind genehmigungspflichtig. Für Lauben, die nicht den vom Amt für Grünflächen und Friedhöfe vorgeschriebenen Laubentypen A bis G entsprechen, ist ein statischer Nachweis eines anerkannten Ingenieurbüros vorzulegen. Dies gilt auch für Fertiglauben.

2. Im Kleingarten ist die Errichtung einer Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24qm Grundfläche einschließlich Geräteraum und überdachtem Freisitz zulässig. Der Dachüberstand darf höchstens 0,50 m betragen. Bei allen Neu- und Umbauten darf die Firsthöhe der Laube Typ G nicht überschreiten werden. Die Laube darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.
3. Mit dem Bau der Laube darf erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung begonnen werden. Es darf nur der genehmigte Laubentyp mit den vorgeschriebenen Materialien errichtet werden. Abweichungen vom festgelegten Standort, von den im Bauplan festgelegten Abmessungen sowie jegliche sonstige Veränderungen sind nicht gestattet.
4. Unterkellerungen der Laube sind untersagt.
5. Der Einbau von Feuerstellen und Schornsteinen ist nicht gestattet.

### **Laub-, Nadelbäume und Koniferen**

1. Laub-, Nadelbäume sowie Koniferen dienen nicht der kleingärtnerischen Nutzung; sie gehören nicht in den Kleingarten und sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Koniferen, die der Heckenpflanzung dienen und regelmäßig geschnitten werden. Dabei darf zwischen den Einzelgärten eine Höhe von 0,50 m, zu den öffentlichen Wegen innerhalb der Kleingartenanlage eine Höhe von 0,75 m und zu den Ruhebereichen eine Höhe von 1,80 m nicht überschritten werden, Hierbei ist aus Sicherheitsgründen die Einsicht zur Laube zu gewährleisten.
2. Gehölze, die der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Mönchengladbach unterliegen, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden.
3. Nach § 64 Absatz 1 Ziffer 2 des Landschaftsgesetzes des Landes NRW ist es in der Zeit vom 01.März bis 30. September verboten, Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Dies gilt nicht für schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.

### **Öffnungszeiten**

1. Die Kleingartenanlagen sind tagsüber für den öffentlichen Fußgängerverkehr offen zu halten.
2. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

### **Pergolen(Ranggerüste mit Kletterpflanzen)**

Das Aufstellen von Pergolen ist genehmigungspflichtig. Sie können frei aufgestellt oder in Verbindung mit der Gartenlaube errichtet werden. Hierbei ist aus Sicherheitsgründen die Einsicht zur Laube zu gewährleisten.

Die Reiter der Pergola dürfen 0,80 m Breite nicht überschreiten. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Seitliche Verkleidungen aus Holz können bis zu einer Höhe von 0,90 m als Brüstung angebracht werden. Sämtliche Holzteile dürfen nur mit einem umweltfreundlichen Holzschutzmittel behandelt werden.

## **Pflanzenschutz**

1. Bei Pflanzenschutzmaßnahmen in Kleingärten ist grundsätzlich das Prinzip des integrierten Pflanzenschutzes anzuwenden und dabei naturnahen Bekämpfungsmaßnahmen und Kulturtechniken Vorrang einzuräumen. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes zu beachten.
2. Alle Maßnahmen, die den Boden belasten sowie Kulturpflanzen und Nützlinge bedrohen, sind zu vermeiden.
3. Den im Rahmen gesetzlicher Vorschriften getroffene Anordnungen zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten ist fristgerecht Folge zu leisten. Bei Bekämpfungsmaßnahmen sind Vereinsfachberater mit fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf der Grundlage der Pflanzenschutz-Sachkundenverordnung hinzuziehen. Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen über Vogel- und Bienenschutz sind zu beachten.
4. An den Kosten gemeinsamer Maßnahmen hat sich der Pächter zu beteiligen.

## **Planschbecken**

Das Aufstellen von Planschbecken, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, ist gestattet. Das Fassungsvermögen des Beckens darf drei Kubikmeter (3 m<sup>3</sup>) nicht überschreiten.

## **Regenwasser**

Es ist dafür zu sorgen, dass Oberflächenwasser von Dächern und befestigten Flächen im eigenen Garten versickert oder in entsprechenden Regenwasserbehältern zur Gartenbewässerung gesammelt wird.

## **Rücksichtnahme**

Der Kleingärtner, seine Angehörigen und seine Gäste haben sich so zu verhalten, dass Nachbar nicht belästigt, gestört oder geschädigt werden. Insbesondere sind Lärm-, Rauch- und Geruchsbelästigungen zu vermeiden.

## **Sicht- und Windschutz im Laubenbereich**

Als Sicht- bzw. Windschutz am Laubensitzplatz und im Bereich des Erholungsteils sind Grünbepflanzungen in Heckenform sowie begrünte Holz- und Flechtzäune bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Massive Brettzäune in Form einer waagerechten oder senkrechten Schalverarbeitung sind nicht gestattet. Aus Sicherheitsgründen ist die Einsicht zur Laube zu gewährleisten. Für Sicht- und Windschutzanlagen, die auf der Grenze errichtet werden sollen, ist die Zustimmung der Gartennachbarn einzuholen. Sollte die Genehmigung nicht erteilt werden, ist ein Grenzabstand von 1,00 m einzuhalten. Der Pächter ist verpflichtet, den verbleibenden Streifen seines Pachtgrundstückes zu pflegen bzw. kleingärtnerisch zu nutzen.

## **Stromversorgung**

1. Die Neueinrichtung eines Stromnetzes bedarf der Genehmigung des Grundstückseigentümers. Sie ist nach den Auflagen der Versorgungsunternehmen und den Richtlinien des VDE zu installieren.
2. Für die Anlage von Messeinrichtungen, die Feststellung und Berechnung des Verbrauchers gelten die Bestimmungen über die Wasserversorgung (siehe dort unten) entsprechend.

## **Gartenteiche, Biotope**

Die Errichtung von Zierteichen und Feuchtbiotopen bis höchstens fünf Prozent der Grundfläche des Pachtgrundstückes (höchstens jedoch 40qm) und einer Tiefe von bis zu 0,80 m ist im Kleingarten zulässig. Die Sicherung des Teiches obliegt dem Pächter.

## **Telefon**

Die Einrichtung von Telefonanschlüssen in den Gärten ist nicht gestattet.

## **Tierhaltung**

Die Dauerhaltung und Zucht von Tieren ist auch ausnahmsweise nicht gestattet.

## **Toiletten**

1. Das zentrale und konzentrierte Einleiten von Abwasser jeglicher Art in den Untergrund ist verboten.
2. In der Laube kann eine Trockentoilette (Kompost- oder Streutoilette) aufgestellt werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Entsorgung über den Kompost ordnungsgemäß durchgeführt wird.
3. Die Errichtung einer Toilette mit Anschluss an eine wasserdichte Auffanggrube ist gestattet, wenn diese ordnungsgemäß entsorgt wird. Der Pächter hat die Art der Entsorgung nachzuweisen. Der Verein kann die Entsorgung auf Kosten des Pächters veranlassen.
4. Chemietoiletten sind unzulässig. Vorhandene Chemietoiletten haben Bestandsschutz; sie sind ausschließlich über die private Haustoilette oder über die zentrale Toilettenanlage des Vereins zu entleeren.

## **Überdachter Freisitz**

1. In Anbindung an die Laube darf ein überdachter Freisitz errichtet werden. Die Gesamtgröße der Laube einschließlich des überdachten Freisitzes darf 24 qm nicht überschreiten.
2. Die Errichtung der Überdachung ist genehmigungspflichtig.
3. Sogenannte Partyzelte dürfen nicht länger als drei Tage stehen bleiben.

## **Wasserversorgung**

1. Die Wasserversorgungsanlage ist pfleglich zu behandeln. Wasser ist sparsam zu verbrauchen.
2. Während der Frostperiode kann die Wasserversorgungsanlage abgestellt werden.

3. Die Kosten des Wasserverbrauchs werden, soweit Einzelgärten mit Messeinrichtungen ausgestattet sind, auf alle Pächter anteilmäßig umgelegt.
4. Der Verein ist berechtigt, die Ausstattung der Einzelgärtner mit Masseneinrichtungen zur Feststellung des Wasserverbrauchs auf Kosten der Pächter zu beschließen. Ebenso kann der Verein besondere Bestimmungen über den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen und das Ablesen des Wasserverbrauchs erlassen.
5. Soweit Messeinrichtungen vorhanden sind, hat der Pächter den von ihm verursachten Verbrauch zu zahlen. Außerdem wird er am eventuell aufgetretenen Schwund in der Gesamtanlage anteilmäßig beteiligt.
6. Kosten für Reparaturen an der Gesamtanlage kann der Verein auf die Pächter umlegen. Für Kosten, die hinter den Messeinrichtungen oder an diesen selbst auftreten, hat der Pächter aufzukommen.

### **Wegebenutzung, Wegeunterhaltung**

1. Es ist nicht gestattet, die Wege der Kleingartenanlage mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen.
2. Die Wege der Kleingartenanlage sind von den Pächtern der angrenzenden Gärten bis zur Mitte des Weges sauber zu halten.
3. Die Pflege und Unterhaltung des Begleitgrüns an den Wegen einschließlich vorhandener Hecken obliegt den Pächtern der angrenzenden Gärten.
4. Der Verein kann durch Beschluss abweichende Regelungen von den Bestimmungen vorstehender Absätze treffen.
5. Anlieferung oder Transport von Materialien sind mit dem Vorstand abzustimmen. Verunreinigte Wege und Plätze sind unverzüglich zu säubern.

### **Wege im Kleingarten**

1. Gartenwege können in wasserdurchlässiger oder plattierter Bauart hergestellt werden. Beton- oder Asphaltflächen dürfen nicht gebaut werden.
2. Um Unfallgefahren auszuschließen, sollen zur Wegeinfassung oder Grenzmarkierung ungeeignete Materialien (Plastik, Eternit, Flaschen, Dachpfannen oder eckgestellte Ziegel) nicht verwendet werden.

### **Wohnen im Garten**

Die ständige Inanspruchnahme des Kleingartens oder der Laube zu Wohnzwecken ist verboten.

### **Zutrittsrecht**

Den Beauftragten der Stadt Mönchengladbach, des Verpächters, des Kreisverbandes oder des Vereins ist zur Erfüllung satzungsmäßiger oder besonderer Aufgaben der Zutritt zum Garten erlaubt.